

# Besondere Bedingungen für die Überlassung von Testsoftware (Testlizenz)

RA Consulting GmbH

Zeiloch 6a

76646 Bruchsal

Germany

Tel. 07251/ 9819-500

[info@rac.de](mailto:info@rac.de)

Januar 2021 (Version 1.0)



## § 1 Anwendungsbereich

1. RA Consulting überlässt dem Kunden für begrenzte Zeit Testversionen von Softwareprodukten (nachfolgend „Testsoftware“) zu unternehmensinternen Test-, Prüfungs-, Pilot-, Schulungs- und Demonstrationszwecken (nachfolgend „Testzwecke“) nach Maßgabe des Einzelvertrages, der nachfolgenden besonderen Bedingungen sowie ergänzend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung von RA Consulting bzw. einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (nachfolgend insgesamt „Einzelvertrag“) sowie der Leistungsbeschreibung. Die Testsoftware wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert.
3. Für Drittsoftware (auch Open Source), die RA Consulting mitliefert, gelten grundsätzlich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittherstellers. Der Kunde erhält an der Drittsoftware grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der Testsoftware notwendig sind. Enthalten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittherstellers Lücken, gelten hilfsweise die Nutzungsregeln in diesen besonderen Bedingungen entsprechend.
4. Keine Bestimmung in diesen besonderen Bedingungen verpflichtet RA Consulting dazu, die Testsoftware zu pflegen oder hierfür Support-Leistungen zu erbringen.
5. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei der überlassenen Testsoftware um Prototypen, Beta-Versionen o.Ä. handeln kann, deren Fehlerfreiheit und Stabilität noch nicht für alle Einsatzzwecke vollständig unter produktiven Einsatzbedingungen getestet wurde.

## § 2 Überlassung

1. Die zeitliche begrenzte Überlassung der Testsoftware erfolgt dadurch, dass RA Consulting dem Kunden die Testsoftware auf Datenträgern überlässt oder in einem Netz abruffähig bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt (Download). Die



Dokumentation der Testsoftware kann aufgrund des Testcharakters ggf. nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

2. Der Kunde erhält die Testsoftware in Maschinencode (ausführbare Version). Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht.
3. Der Kunde installiert die Testsoftware in seiner Systemumgebung selbst.

### **§ 3 Nutzungsrechte des Kunden**

1. Die ausschließlichen Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Testsoftware verbleiben bei RA Consulting bzw. ihren Lizenzgebern. Der Kunde erhält (ggf. aufschiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung) ein einfaches, zeitlich auf die Testphase begrenztes Nutzungsrecht an der Testsoftware. Er darf die Testsoftware nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Für jede Lizenz bzw. Anzahl von Lizenzen muss vorab eine Vereinbarung zur Nutzung getroffen werden. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Einzelvertrag genannte Testsoftware beschränkt, auch wenn der Kunde technisch auf andere Testsoftwarebestandteile zugreifen kann. Der Kunde erhält die Nutzungsbefugnis auf beschränkte Zeit. Hier gilt:
  - a) RA Consulting räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich befristetes und je Lizenz auf einen Rechner beschränktes Recht ein, die Testsoftware in seinem Unternehmen für eigene Testzwecke und wie in diesen besonderen Bedingungen und im jeweiligen Einzelvertrag beschrieben, zu nutzen.
  - b) Die Nutzungsbefugnisse des Kunden beschränken sich auf solche Handlungen, die Testzwecken, insbesondere der Feststellung des Zustands der Testsoftware und der Eignung für den Betrieb des Kunden, dienen. Insbesondere sind Bearbeitungen, Dekompilierungen, ein produktiver Betrieb der Testsoftware bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig. Auch sog. Benchmarking gegenüber Drittsoftware sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Softwareentwicklung des Kunden oder Dritter sind ausdrücklich untersagt.



- c) Vermietung oder sonstige Formen der zeitweisen Überlassung, Timesharing-Nutzung, Nutzung im Rahmen von Online-Service-Leistungen (ASP) und der Rechenzentrums- oder Outsourcing-Betrieb oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Testsoftware für Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RA Consulting. Insbesondere der Rechenzentrumsbetrieb für andere Unternehmen oder die Nutzung der Testsoftware zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, oder die Nutzung der Testsoftware durch solche Personen sind nicht erlaubt.
  - d) Die Unterlizenzierung der Testsoftware, also die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte, ist verboten.
  - e) Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke oder sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale nicht verändern oder entfernen.
2. Erhält der Kunde eine neue Version der Testsoftware, die eine früher überlassene Version der Testsoftware ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Version seine Befugnisse, sobald er die neue Version nutzt.
3. Jede Nutzung der Testsoftware, die über die Regelungen in diesen besonderen Bedingungen oder des maßgeblichen Einzelvertrages hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von RA Consulting. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so ist RA Consulting berechtigt, die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß den jeweils gültigen Preislisten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, RA Consulting im Voraus schriftlich anzuzeigen.
4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Endnutzer die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen dieser besonderen Bedingungen akzeptieren und einhalten.



## **§ 4 Aktivierung, Registrierung und Pflichten des Kunden**

1. Jeder Nutzer der Testsoftware muss sich als Kunde bei RA Consulting registrieren lassen.
2. Bei der Installation der Testsoftware kann ggf. ein hardwarespezifischer Aktivierungscode generiert werden. Dieser muss vom Kunden unter Angabe seiner Identität an RA Consulting übermittelt werden. Ist der Kunde bei RA Consulting registriert, wird ihm eine Lizenzdatei und ein Lizenzschlüssel übermittelt, mit denen er die Installation beenden und die Testsoftware vertragsgemäß nutzen kann.
3. Auch bei einem bloßen Hardwarewechsel ohne Weitergabe muss ggf. die Aktivierungsprozedur wiederholt werden. RA Consulting darf in diesen Fällen vor Neuaktivierung eine Löschungsbestätigung vom Kunden im Hinblick auf die Installation auf der bisherigen Hardware verlangen und ein Audit durchführen.
4. Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Testsoftware vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Auf die Mitwirkungspflichten des Kunden wird verwiesen (§ 3 der AGB).
5. Um RA Consulting in die Lage zu versetzen, die Testsoftware nach eigenem Ermessen zu verbessern und weiterzuentwickeln, wird der Kunde RA Consulting unverzüglich in Textform über Mängel oder Störungen der Testsoftware informieren und die Umstände und die Art und Weise, in der der Mangel oder die Störung auftritt, in nachvollziehbarer Weise dokumentieren. Im Übrigen gilt § 7.5 der AGB.

## **§ 5 Keine Lizenzgebühr**

RA Consulting überlässt dem Kunden die Testsoftware kostenfrei, soweit im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart.



## § 6 Gewährleistung und Haftung

1. Die Verantwortung und Haftung von RA Consulting für die unentgeltliche Überlassung der Testsoftware richtet sich nach § 599 BGB. Für die Haftung für Rechts- und Sachmängel gilt § 600 BGB. Für den Fall, dass RA Consulting demnach bei grober Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt), beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die Vertragspartner beziffern vorliegend den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden im Hinblick auf etwaige Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Überlassung von Testsoftware auf maximal EUR 1.000,00.
2. Wurde die Testsoftware dem Kunden unmittelbar von RA Consulting überlassen, so gelten im Übrigen für die Gewährleistung die AGB von RA Consulting (siehe dort die §§ 6 und 7).
3. Wurde die Testsoftware von einem Zwischenhändler an einen (End-)Kunden überlassen, stehen diesem Kunden Gewährleistungsansprüche nur gegen den Zwischenhändler zu.
4. Für die Haftung von RA Consulting gilt im Übrigen § 8 der AGB.

## § 7 Beendigung

1. Die Dauer des jeweiligen Testzeitraums richtet sich nach dem Einzelvertrag. Sofern dort nicht anderweitig vereinbart, endet der Testzeitraum spätestens drei (3) Monate nach Überlassung der Testsoftware.
2. Das vorliegende Vertragsverhältnis zwischen RA Consulting und dem Kunden über die Nutzung der Testsoftware ist für beide Vertragspartner ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von einem (1) Monat ordentlich kündbar.



3. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. nach Ablauf des Testzeitraums) gibt der Kunde alle Lieferungen und Kopien der Testsoftware heraus und löscht gespeicherte Testsoftware. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber RA Consulting. Zur Überprüfung steht RA Consulting ein Auditrecht zu.

## § 8 Sonstiges

1. Der Kunde allein ist für die rechtskonforme Nutzung der Testsoftware verantwortlich. Er sichert zu, die jeweils einschlägigen gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften und Vorgaben (z.B. zum Datenschutz oder zur Exportkontrolle) einzuhalten.
2. RA Consulting unterliegt den Exportkontrollgesetzen und -vorschriften Deutschlands und der Europäischen Union. Der Kunde bestätigt, dass er die Testsoftware weder direkt noch indirekt in Drittländer versenden, übermitteln oder ausführen wird und er die Testsoftware in keiner Weise unter Verstoß gegen anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen insbesondere der Exportkontrolle nutzen wird.
3. RA Consulting behält sich vor, (i) die Funktionalitäten sowie die technische und grafische Ausgestaltung der Testsoftware jederzeit zu ändern, z.B. um neue Funktionen zu ergänzen, (ii) die Testsoftware weiterzuentwickeln, (iii) Updates, Upgrades und sonstige Aktualisierungen der Testsoftware zur Verfügung zu stellen, (iv) die Testsoftware oder bestimmte Funktionen nur noch gegen Vergütung anzubieten sowie (v) die Testsoftware ganz oder teilweise einzustellen. Der Kunde hat hierauf jedoch keinen Rechtsanspruch.